

Für den Fall der Fälle

22.10.2010 - ALZEY

Von Sarah Faber

PATIENTENVERFÜGUNG Wenn Menschen nicht mehr ansprechbar sind, hilft schriftliche Erklärung bei Entscheidungen

Wenn sie bei einem Autounfall so schwer verletzt würden, dass sie wahrscheinlich nie wieder aus dem Koma aufwachen, würden sie dann trotzdem über Jahre hinweg am Leben erhalten werden wollen? Was, wenn sie nach einem Schlaganfall unfähig wären, sich zu bewegen oder zu kommunizieren? Was, wenn sie an Demenz erkrankten und schließlich in eine ähnliche Lage geraten würden?



Seit September 2009 ist rechtliche Lage eindeutig

Unangenehme Fragen. Dinge, über die man im Normalfall einfach nicht nachdenken will und hofft, dass es nie so weit kommt. Spätestens seit letztem Jahr sei es aber uneingeschränkt empfehlenswert, für genau solche Fälle eine Patientenverfügung zu haben, sagt Udo Friedel, Richter am Amtsgericht Alzey. Denn seit dem 1. September 2009 ist die rechtliche Lage eindeutig: Eine von einer volljährigen Person bei vollem Bewusstsein verfasste und unterschriebene Patientenverfügung ist gültig und die behandelnden Ärzte sind verpflichtet, diese zu respektieren.

„Eine Patientenverfügung braucht man immer dann, wenn ein Patient nicht mehr Herr seiner selbst ist“, fasst Dr. Christoph Kern, Oberarzt der Palliativstation des DRK-Krankenhauses, die Sache zusammen. Solange man bei Bewusstsein ist, ist der Inhalt der Patientenverfügung unerheblich und es gilt der mündlich geäußerte Wille.

Ansonsten gilt „mutmaßlicher Wille“

Erst dann, wenn ein Patient nicht mehr für sich selbst sprechen kann, kommt die Patientenverfügung zum Tragen. Wenn es keine gibt, ist der „mutmaßliche Wille“ zu ermitteln, das heißt, es werden Menschen aus dem Umfeld des Patienten danach gefragt, was er in dieser Situation wohl gewollt hätte.

In diesem Fall lastet auf den Angehörigen unter Umständen auch die schmerzliche Verantwortung, zu sagen, dass die fragliche Person so nicht hätte leben wollen. Mit einer Patientenverfügung kann man ihnen das ersparen. Dazu ist es aber wichtig, sich früh genug mit dem Thema Sterben auseinanderzusetzen - mit einer Detailfülle, die es nicht unbedingt leichter macht. Dr. Kern, der von der Ärztekammer Rheinhessen für die Beratung zu und die Erstellung von Patientenverfügungen zertifiziert ist, nennt als normale Länge ungefähr zehn Seiten. Denn es müssen viele Eventualitäten bedacht werden - künstliche Ernährung, Beatmung, Reanimation und bewusstseinsverändernde Medikamente, um nur ein paar zu nennen. Daher sollte man sich über die Erstellung einer Patientenverfügung unbedingt mit

einem Arzt beraten. Udo Friedel empfiehlt darüber hinaus auch den Gang zum Notar, um unklaren Formulierungen oder gar rechtlich oder medizinisch unmöglichen Wünschen vorzubeugen. Viele Patientenverfügungen bedürfen nämlich aufgrund der Formulierung eines gewissen Maßes an Interpretation, weiß Dr. Kern aus Erfahrung. Seiner Ansicht nach macht es einen guten Arzt aus, wenn er sich dann die Zeit nimmt, sich Klarheit darüber zu verschaffen, was genau der Patient gemeint hat, als er einen Satz wie etwa „Ich möchte keine Medikamente“ schrieb.

Von Vordrucken aus dem Internet raten sowohl der Jurist als auch der Mediziner ab. Damit könne man unter Umständen mehr Schaden als Gutes anrichten. Außerdem sei es wichtig, seine Wünsche mit seinen Angehörigen abzuklären und die Patientenverfügung so aufzubewahren, dass sie im Fall der Fälle leicht gefunden werden kann - denn in einer finsternen Ecke nütze sie niemandem etwas.